



Abfallreglement

der

Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren,

gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES.....	3
II.	ZUSTÄNDIGKEITEN UND AUFGABEN.....	3
III.	ENTSORGUNG.....	6
IV.	WEITERE BESTIMMUNGEN.....	7
V.	FINANZIERUNG	8
VI.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
	AUFLAGEZEUGNIS	10

Die Einwohnergemeinde Oberwil b. Büren erlässt, gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA; SR 814.600) vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Die Gemeindebetriebekommission kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Definition Siedlungsabfälle

Art. 2 Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushalten, sowie der öffentlichen Verwaltung und Unternehmen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Art. 3 Siedlungsabfälle bestehend aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.]);
- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene, separat gesammelte Abfälle [z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien]);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert [z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien]).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Zuständigkeiten in der Gemeinde

Art. 4 ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist die Gemeindebetriebekommission zuständig.

³ Die Gemeindebetriebekommission ist die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle [Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1] vom 18. Juni 2003).

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

Art. 5 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

Art. 6 Die Gemeinde sammelt (mit Sammlungen und Deponieplätzen) zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle);
- weitere von der Gemeindebetriebekommission bestimmte Abfälle.

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Aufgabe Gemeinde:
Information und
Abfallkalender

Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und inhaber

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

Art. 9 ¹ Siedlungsabfälle müssen an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen bereitgestellt werden. Siedlungsabfälle dürfen erst am Sammeltag bereitgestellt werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive, gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

Art. 10 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber/innen.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 11 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Art. 12 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.

Verbote

Art. 13 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentliche Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

Grundsatz Vermeidung

Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden

Bereitstellung

Art. 15 ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Gemeindebetriebekommission zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Gemeindebetriebekommission Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Gemeindebetriebekommission für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle, zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der Gemeindebetriebekommission bestimmte Abfälle.

² Bei Containern oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehricht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrichtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindebetriebekommission, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Tierkörper

Art. 17 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle, mit welcher die Gemeinde eine vertragliche Bindung hat, abzuliefern. Die zuständigen Tierkörpersammelstelle ist im Abfallkalender aufgeführt.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind².

IV. Weitere Bestimmungen

Falsch entsorgte Säcke/Behälter

Art. 18 ¹ Die Gemeindebetriebekommission ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Gemeindebetriebekommission entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Veranstaltungen

Art. 19 ¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben der Gemeindebetriebekommission sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung (GGV; BSG 935.11) vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

V. Finanzierung

Spezialfinanzierung	Art. 20 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.
Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 21 Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a. Grund- und Mengengebühren; b. Verwaltungsgebühren; c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).
Grund- und Mengengebühr	Art. 22 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt. ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a. einer Grundgebühr und b. mengenabhängigen Gebühren. ³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. ⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. ⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.
Kostendeckung	Art. 23 ¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben. ² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.
Gebührenpflicht	Art. 24 ¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberrinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Weitere Gebühren

Art. 25 ¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren.

Andere Kosten

Art. 26 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern/Innen der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Abfallverordnung

Art. 27 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 28 ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 5'000. – bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Rechtspflege

Art. 29 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

Übergangsbestimmungen

Art. 30 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 31 ¹ Das Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement an der Sitzung vom 25. Oktober 2022 zuhanden der Stimmberechtigten verabschiedet.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren haben das Abfallreglement an der Gemeindeversammlung vom genehmigt.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Heinz Hugi

sig. Stefanie Jordi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind innert der Frist **keine** eingegangen

Oberwil bei Büren,

Die Gemeindeschreiberin:

Stefanie Jordi